

Claudia Hoch

Bochum, den 3.11.2008

**Rechtsgeschichtliche Seminararbeit zu dem Thema:**

**„ Der Wille ist des Werkes Seele“**

**Im Rahmen des Seminars:**

**„ Rechtssprichwörter- verstaubt oder aktueller denn je“**

**Bei Prof. Dr. K. Muscheler**

**WS 2008/09**

## Gliederung

Literaturverzeichnis .....	IV
I. Einleitung.....	1
II. Bedeutung des zu untersuchenden Rechtsspruchwortes.....	1
III. Die Bedeutung bezogen auf die deliktische Haftung .....	2
1) Die Schadensersatzpflicht bei den Germanen .....	2
a) Schadensersatz und Erfolgshaftung .....	2
b) Ergebnis:.....	4
2) Die Schadensersatzpflicht im Mittelalter .....	5
a) Das Verschulden im Rahmen der Strafbarkeit .....	5
b) Das Verschulden im Rahmen des Schadensersatzes.....	5
c) Ergebnis .....	6
3) Die Schadensersatzpflicht in der Neuzeit.....	7
a) Die Rezeption des Römischen Rechts .....	7
b) Das Verschulden im Naturrecht .....	9
c) Das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR).....	10
d) Die Gefährdungshaftung als Ausnahme.....	11
4) Die Schadensersatzpflicht im geltenden BGB .....	12
a) Das Verschuldensprinzip .....	12
b) Die Gefährdungshaftung als Ausnahme.....	14
IV. Die Bedeutung des Rechtsspruchwortes bezogen auf das Rechtsgeschäft .....	14
1) Die Behandlung von Willensmängeln bis zur frühen Neuzeit.....	15
a) Die Willensmängel im römischen Recht.....	15
(1) Der Irrtum als Willensmangel.....	15
(2) Die Drohung als Willensmangel .....	16
b) Die Behandlung der Willensmängel bei den Germanen .....	17
c) Die Behandlung der Willensmängel im Mittelalter .....	17

d)	Ergebnis .....	18
2)	Die Behandlung der Willensmängel ab der frühen Neuzeit.....	18
a)	Die Naturrechtslehre und die Willensmängel .....	18
(1)	Die Erklärungstheorie.....	18
(2)	Die Willenstheorie.....	18
(3)	Ergebnis .....	19
b)	Die Behandlung der Willensmängel im Preußischen ALR .....	19
(1)	Der Irrtum als Willensmangel.....	19
(2)	Die Behandlung der Drohung .....	20
c)	Savignys Irrtumslehre .....	20
(1)	Der Irrtum als Willensmangel.....	20
(2)	Die Drohung und deren Bedeutung .....	21
d)	Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die.....	22
(1)	Der Irrtum als Willensmangel.....	22
(2)	Die Drohung und deren Bedeutung .....	23
(3)	Ergebnis .....	24
V.	Der freie Wille in Zeiten der Hirnforschung .....	24
VI.	Rechtssprichwörter - verstaubt oder aktueller denn je? .....	27

## Literaturverzeichnis

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten	Frankfurt a.M., Berlin 1970 (zit.: Allgemeines Landrecht Preußens, Teil, Titel, §)
Bertelsmann Lexikon- Redaktion	Das Bertelsmann Bildungsbuch, Band V, Gütersloh 1956 (zit.: Das Bertelsmann Bildungsbuch, Spalte)
Brox, Hans/ Walker, Wolf-D.	Allgemeiner Teil des BGB, 32. Auflage, Köln 2008, (zit.: Brox/ Walker: BGB AT, Rdnr.:)
Conrad, Hermann	Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, 2. Auflage, Karlsruhe 1962 (zit.: Conrad: Band I, S.)
Conrad, Hermann	Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, Karlsruhe 1966 (zit.: Conrad: Band II, S.)
Der Spiegel	Erschienen 2007, Nr. 31 (zit.: Der Spiegel: 31/ 2007, S.)
Eisenhart, Johann Friedrich	Deutsches Recht in Sprichwörtern, neubearbeitet Berlin 1935 (zit.: Eisenhart: Deutsches Recht in Sprichwörtern, S.)
Erlar, Adalbert/ Kaufmann, Ekkehard/ Werkmüller, Dieter	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band V, Berlin 1990 (zit.: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band V, Spalte)
Erlach, Dietrich/ Schurf, Bernd	Epochenumbruch 1800: Aufklärung- Sturm und Drang, Berlin 2005 (zit.: Autor, in: Epochenumbruch, S.)
Fürstenthal, Johann August	Das preußische Civilrecht, Königsberg 1842 (zit.: Fürstentahl: Das preußische Civilrecht, S.)
Gierke, Otto	Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht, Leipzig 1889 (zit.: Der Entwurf eines

	Bürgerlichen Gesetzbuches)
Graf, Eduard/ Dietherr, Mathias	Deutsche Rechtssprichwörter, e. Ausgabe, Nördlingen 1869 (zit.: Graf/ Dietherr: Deutsche Rechtssprichwörter, S.)
Haupt, Peter	Die Entwicklung der Lehre vom Irrtum beim Rechtsgeschäft seit der Rezeption, Weimar 1941 (zit.: Haupt: Die Lehre vom Irrtum, S.)
Hübner, Rudolf	Grundzüge des Privatrechts, 5. Auflage, Leipzig 1930 (zit.: Hübner: Grundzüge des Privatrechts, S.)
Kaller, Paul	Der Sachsenspiegel, München 2002 ( zit.: Kaller, zu: Ssp. II, Nr. §)
Köbler, Gerhard	Juristisches Wörterbuch, 11. Auflage, München 2002 (zit.: Köbler: Juristisches Wörterbuch, S.)
Köbler; Gerhard	Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Auflage, München 2005 (zit.: Köbler: Deutsche Rechtsgeschichte, S.)
Körte, Wilhelm	Die Sprichwörter und Sprichwörtlichen Redensarten der Deutschen, 2. Auflage, Leipzig 1861 ( zit.: Körte: Sprichwörter der Deutschen, S.)
Kunkel, Wolfgang	Römisches Privatrecht, 3. Auflage, Heidelberg 1949 (zit.: Kunkel: Römisches Privatrecht, S.)
Liebs, Detlef	Römisches Recht, 6. Auflage, Göttingen 2004 (zit.: Liebs: Römisches Recht, S.)
Meier, Bernd- Dieter	Kriminologie, 3. Auflage, München 2007 (zit.: Meier: Kriminologie, §, Rdnr.)

Mergen, Armand	Die Kriminologie, 3. Auflage, München 1995 (zit.: Mergen: Kriminologie, S.)
Mitteis, Heinrich	Deutsches Privatrecht, München/ Berlin 1950 (zit.: Mitteis: Deutsches Privatrecht, S.)
Mitteis, Heinrich/ Lieberich, Heinz	Deutsches Privatrecht, 5. Auflage, München 1968 (zit.: Mitteis/ Lieberich: Deutsches Privatrecht, S.)
Mugdan, Benno	Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band I, Berlin 1899, Neudruck der Ausgabe: Aalen 1979 (zit.: Mugdan: Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, S.)
Mugdan, Benno	Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band II, Berlin 1899, Neudruck der Ausgabe: Aalen 1979 (zit.: Mugdan: Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band II, S.)
Münchener Kommentar	Münchener Kommentar zum BGB, Band I, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, München 2006 (zit.: Bearbeiter, in: MünchenerKommentar, §, Rdnr.)
Ogorek, Regina	Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, Köln 1975 (zit.: Ogorek: Untersuchungen der Gefährdungshaftung, S.)
Palandt, Otto	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 66. Auflage, München 2007 (zit.: Palandt: §, Rdnr.)
Planitz, Hans	Grundzüge des Deutschen Privatrechts, Berlin 1949 (zit.: Planitz: Grundzüge des Deutschen Privatrechts, S.)

Psychologie Heute	Erschienen 2008, Heft 1 (zit.: Psychologie Heute: Januar 2008, S.)
Savigny, Friedrich Carl von	System des heutigen Römischen Rechts, Band III, Berlin 1840 (zit.: Savigny: System des heutigen Römischen Rechts, Band III, S..)
Schwerin, Freiherr von, Claudius	Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, München/ Leipzig 1930 (zit.: Schwerin, Freiherr von: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S.)
Schwind, Hans- Dieter	Kriminologie, 17. Auflage, Heidelberg 2007 (zit.: Schwind: Kriminologie, §, Rdnr.)
Wilda, Wilhelm Eduard	Das Strafrecht der Germanen, Neudruck der Ausgabe von 1842, Aalen 1960 (zit.: Wilda: Strafrecht der Germanen, S..)
Weber, Klaus (Hrsg.)	Creifels: Rechtswörterbuch, 19. Auflage, München 2007 (zit.: Creifels: Rechtswörterbuch, S.)

## I. Einleitung

Diese rechtsgeschichtliche Arbeit im Rahmen des Seminars „Deutsche Rechtssprichwörter- verstaubt oder aktueller denn je?“ beschäftigt sich mit dem Rechtsspruchwort: „ Der Wille ist des Werkes Seele“. Ziel ist es, die Bedeutung des Sprichwortes sowie dessen Geltung innerhalb verschiedener Epochen zu untersuchen. Hierbei gilt es vor allem festzustellen, ob das Rechtsspruchwort heutzutage immer noch Bedeutung hat, oder ob es bereits veraltet und im Rechtsalltag nicht mehr gegenwärtig ist. Hierbei werden die verschiedenen Epochen der Römer, Germanen, des Mittelalters und der Neuzeit verglichen.

## II. Bedeutung des zu untersuchenden Rechtsspruchwortes

In einem Buch über Rechtssprichwörter heißt es bezogen auf den Spruch „Der Wille ist des Werkes Seele“: „ Freier Wille und Absicht sind die nächsten Ausgangspunkte für die Beurteilung einer jeden Tat, sie sei rühmlich und gut, oder schändlich und schlecht.“<sup>1</sup>. In einem anderen Buch heißt es: „ Der Mensch wird durch seine Handlungen verbindlich und daher ist es erforderlich, dass die Handlung aus freiem Willen erfolgt“<sup>2</sup>. Diese beiden Aussagen treffen den Kern des Sprichwortes: Jede Handlung eines Menschen muss

---

<sup>1</sup> *Graf/ Dietherr*: Deutsche Rechtssprichwörter, S.293.

<sup>2</sup> *Eisenhart*: Deutsches Recht in Sprichwörtern, S. 137.



ausgehend von seinem Willen betrachtet werden. Nur der zum Vorschein kommende Wille gibt der Tat ihre eigentümliche Prägung. Dies bestätigt Körte, wenn er den hier zu untersuchenden Spruch mit einem anderen verbindet: „Absicht ist die Seele der Tat“<sup>3</sup>. Die Absicht ist der Ausdruck des Willens und die Seele das, was die Handlung ausmacht. Somit kommt dem Willen als solchem mehr als dem bloßen äußeren Erfolg Bedeutung zu. Zu untersuchen sind die Bereiche, in denen der Wille des Einzelnen von besonderer Relevanz ist. Dies sind einerseits das Deliktsrecht und andererseits die einzelne Willenserklärung. Bei Ersterem, dem Deliktrecht, ist zu prüfen, ob tatsächlich nur der Wille des Schädigers eine Ersatzpflicht begründen sollte oder ob auch eine bloße Erfolgshaftung vertretbar wäre. Bei dem zweiten Thema sind vor allem Einflüsse auf die Willensbildung wichtig, die den Erklärenden zu einem anderen als dem ursprünglichen Willen leiten. Hier ist zu klären, inwieweit eine Beeinflussung des Willens, z.B. durch Zwang, auf die Gültigkeit der Erklärung wirkt.

### III. Die Bedeutung bezogen auf die deliktische Haftung

#### 1) Die Schadensersatzpflicht bei den Germanen

##### a) Schadensersatz und Erfolgshaftung

In der germanischen Zeit wurden die privatrechtliche Ersatzpflicht und die Strafbarkeit einer Handlung nicht strikt voneinander getrennt<sup>4</sup>. Der im Bürgerlichen Gesetzbuch

---

<sup>3</sup> Körte: Sprichwörter der Deutschen, S. 2.

<sup>4</sup> Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, S. 163.

niedergelegte Begriff der unerlaubten Handlung war mit dem der strafrechtlichen Missetat identisch<sup>5</sup>. Beide waren widerrechtliche Verletzungen und zogen entweder eine Fehde oder eine Buße nach sich<sup>6</sup>. Die Fehde war das Recht der Sippe bei Verletzung eines Mitgliedes, das auf Vergeltung oder Wiederherstellung der Sippenehre durch Selbsthilfe gerichtet war, wobei sich die Vergeltung gegen die gesamte Sippe des Schädigers richtete<sup>7</sup>. Bei der Beurteilung der schädigenden Handlung wurde nicht auf ein Verschulden seitens des Schädigers sondern vielmehr auf den äußerlich sichtbaren Tatbestand abgestellt<sup>8</sup>. Dies kennzeichnet die sogenannte Erfolgshaftung oder Verursachungshaftung, wobei der Schädiger für jeden Schaden verantwortlich ist, auch wenn er ihn nicht schuldhaft verursacht hat. Das Prinzip der Erfolgshaftung unterstreicht die Aussage: „Die Tat tötet den Mann“<sup>9</sup>. Gegensätzlich dazu ist das Verschuldensprinzip, das nur dann eine Ersatzpflicht bejaht, wenn der Schädiger den Erfolg schuldhaft, also willens, verursacht hat. Die Beurteilung einer Tat nach dem äußeren Erscheinungsbild passt zu dem Wissensniveau und der Lebensart der Germanen. Sie lebten in kleinen Dörfern, wobei sie sich mit Fragen des alltäglichen Lebens beschäftigt haben. In ihrem Lebensmittelpunkt stand daher nicht der Mensch und seine Handlungen, sondern die Organisation des eigenen Lebens, wie der Anbau von Nahrung und die Viehzucht. Dementsprechend wurde auch bei Schädigungen nur der Erfolg als solcher und nicht der dahinter stehende Wille betrachtet. Doch die Germanen übersahen die

---

<sup>5</sup> *Planitz*: Grundzüge des deutschen Privatrecht, S. 172.

<sup>6</sup> Handwörterbuch zur deutsche Rechtsgeschichte: Band V, Spe: 459.

<sup>7</sup> *Creifelds*: Rechtswörterbuch, S. 407.

<sup>8</sup> *Hübner*: Grundzüge des Privatrechts, S. 558.

<sup>9</sup> *Conrad*: Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, S. 173.

Bedeutung des Willens nicht ganz. Vielmehr war der Erfolg der Tat selbst schon der Ausdruck des verbrecherischen Willens und musste demnach nicht mehr untersucht werden<sup>10</sup>. Eine Berücksichtigung fand der Wille des Einzelnen im Rahmen der „Ungefährwerke“. Dies waren typische Taten, bei denen der böse Wille, also die Absicht zu schädigen, generell nicht angenommen wurde<sup>11</sup>. Allerdings wurde nicht der Einzelfall untersucht, sondern in bestimmten Handlungen bzw. Erfolgen wurde keine Absicht gesehen, auch wenn sie bei der konkreten Tat vorlag<sup>12</sup>. Dies unterstreicht die Tatsache, dass nur das Sichtbare als Beurteilungsmaßstab anerkannt war und somit der Mensch nicht als willensgesteuertes Subjekt gesehen wurde. Jedoch fand schon eine grobe Differenzierung zwischen gewollten und ungewollten Taten statt.

Interessant ist nun, wie sich diese Unterscheidung ausgewirkt hat. Lag ein Ungefährwerk vor, so konnte die Buße als „öffentliche“ Strafe gemindert werden, wohingegen der angerichtete Schaden voll ersetzt werden musste<sup>13</sup>. Bei Ungefährwerken musste auch kein Friedensgeld bezahlt werden, das ansonsten der Allgemeinheit zugute kam, um den durch das Verbrechen gestörten Rechtsfrieden wiederherzustellen<sup>14</sup>.

b) Ergebnis:

Als Ergebnis lässt sich für die Zeit der Germanen Folgendes festhalten: Die Germanen kannten nicht die Trennung zwischen zivilrechtlichem Schadensersatz und einer

---

<sup>10</sup> *Schwerin, Freiherr von*: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 25.

<sup>11</sup> *Schwerin, Freiherr von*: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 25.

<sup>12</sup> *Schwerin, Freiherr von*: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 25.

<sup>13</sup> *Hübner*: Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 559.

<sup>14</sup> *Wilda*: Strafrecht der Germanen, S. 547.

staatlichen Strafe. Jede Schädigung, irrelevant, ob gewollt oder nicht gewollt, führte zwingend zum Ersatz des entstandenen Schadens. Bei der Auferlegung von Friedensgeldern wurden Ungefährwerke beachtet, bei deren Vorhandensein das Friedensgeld entfiel. Somit galt in der Epoche der Germanen fast ausschließlich die Erfolgshaftung.

## 2) Die Schadensersatzpflicht im Mittelalter

Im Mittelalter wurden durch Ausprägung eines öffentlichen Strafrechts Strafe und Schadensersatz getrennt und durchlebten unterschiedliche Entwicklungen<sup>15</sup>. Bei Schädigungen wurden beide Aspekte nebeneinander betrachtet.

### a) Das Verschulden im Rahmen der Strafbarkeit

Im Mittelalter fand eine leichte Abstufung der Strafen unter Berücksichtigung des Willens statt. Bei ungewollten Taten wurde die Strafe entsprechend gemildert<sup>16</sup>. Langsam wuchs die Idee, dass Taten nicht nur nach dem äußeren Erscheinungsbild beurteilt werden dürfen, sondern, dass der Mensch und seine Einstellung zu der Handlung genauer untersucht werden müssen.

### b) Das Verschulden im Rahmen des Schadensersatzes

Der privatrechtliche Schadensersatz folgte im Mittelalter allerdings weiter dem Prinzip der Erfolgshaftung. Es wurde noch immer nicht zwischen schuldhaften und schuldlosen

---

<sup>15</sup> *Mitteis*: Deutsches Privatrecht, S. 112.

<sup>16</sup> *Hübner*: Grundzüge des deutschen Privatrecht, S. 559.

Schädigungen unterschieden<sup>17</sup>. So mussten auch Kinder und Geistesranke, die heute als unzurechnungsfähig gelten, für den Schaden mit ihrem Vermögen aufkommen<sup>18</sup>. Im Sachsenspiegel, einer der wichtigsten Rechtsquellen des Mittelalters, heißt es unter der Überschrift: „ Von Verletzungen oder Schäden, die ein Kind verursacht“ wie folgt:“ selken scaden it dut, den scal he gelden na sinem werde.“<sup>19</sup>. Dies bedeutet, übersetzt von Kaller: „ Welchen Schaden es tut, den soll er bezahlen nach seinem Wert (mit des Kindes Gut)“. Demnach musste der von Kindern angerichtete Schaden aus ihrem Vermögen beglichen werden. Die Eltern hafteten also nicht für die Handlungen des Kindes, aber das Kind für seine eigenen. Dies ist im Verhältnis zur strafrechtlichen Behandlung einer jeden Handlung gegensätzlich: bei der strafrechtlichen Beurteilung der Tat wird auf das handelnde Subjekt hinter der Tat, bei der zivilrechtlichen aber nur auf den Erfolg als solchen abgestellt.

### c) Ergebnis

Im Mittelalter treten Strafbarkeit und Schadensersatzpflicht auseinander, wobei geringe unterschiedliche Entwicklungen stattfinden: innerhalb der Strafbarkeit werden persönliche Komponenten, wie das Alter, berücksichtigt, wohingegen für den Ersatz eines Schadens weiterhin allein der Erfolg relevant ist.

---

<sup>17</sup> Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 608.

<sup>18</sup> Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 608.

<sup>19</sup> Kaller, zu: Ssp., II, 65, §1.

### 3) Die Schadensersatzpflicht in der Neuzeit

#### Von der Erfolgshaftung zur Verschuldenshaftung

##### a) Die Rezeption des Römischen Rechts

Während des späten Mittelalters wurden immer mehr deutsche Juristen an juristischen Fakultäten Italiens auf der Grundlage des Corpus juris civilis, also des römischen Zivilgesetzbuchs, ausgebildet<sup>20</sup>. Dies führte dazu, dass im 15. Jahrhundert die nach römischem Recht ausgebildeten Juristen innerhalb der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Deutschland überwogen, wobei sie ihre Entscheidungen auf der Grundlage des römischen Rechts trafen. Auf diese Weise setzte es sich gegenüber dem deutschen Recht langsam durch<sup>21</sup>. Die römischen Rechtsprinzipien erhielten so gemeinrechtliche Geltung<sup>22</sup>. Diese Übernahme des römischen Rechts ins Deutsche wird allgemein als Rezeption bezeichnet, wobei, wie oben dargestellt, im Wesentlichen Juristen Träger der Rezeption waren<sup>23</sup>. Die Durchsetzung des römischen Rechts ist vor allem durch das Fehlen eines einheitlichen deutschen Rechts begünstigt worden<sup>24</sup>. Die privatrechtliche Ersatzpflicht wurde von nun an nach den Grundsätzen der aus dem römischen Recht stammenden Lex Aquilia und deren Modifikationen bestimmt. Dieses Gesetz stammt aus dem 3. Jahrhundert vor Christus und enthielt ursprünglich Schadensersatzbestimmungen für bestimmte Schädigungen von Sklaven und Tieren<sup>25</sup>.

---

<sup>20</sup> *Liebs*: Römisches Recht, S.111.

<sup>21</sup> *Liebs*: Römisches Recht, S. 111.

<sup>22</sup> *Hübner*: Grundzüge des Privatrechts, S. 609.

<sup>23</sup> *Conrad*: Deutsche Rechtsgeschichte; Band II, S. 340.

<sup>24</sup> *Creifels*: Rechtswörterbuch, S. 976.

<sup>25</sup> *Liebs*: Römisches Recht, S.199.

Während der folgenden Jahrhunderte wurden die Schädigungsobjekte und die Art der Schädigung immer weiter ausgedehnt, sodass auch viele andere Schäden unter die lex Aquilia subsumiert wurden. Besonders bedeutsam war bei der lex Aquilia, dass der Schaden „iniuria“, also zu Unrecht, zugefügt worden sein musste<sup>26</sup>. Die Klage war nach römischem Recht also nur dann statthaft, wenn der Schädiger vorsätzlich oder wenigstens fahrlässig gehandelt hatte. Anders als die Germanen bewerteten die Römer also schon früh nicht nur das, was sie wahrnehmen konnten, sondern beachteten auch den dahinter stehenden Willen. Diese unterschiedlichen Sichtweisen zweier nicht sehr weit voneinander entfernt lebenden Völker lassen sich mit der unterschiedlichen kulturellen Entwicklung erklären. Während von den Germanen als ein rohes und vor allem kulturell auf einem sehr niedrigen Niveau angesiedeltes Volk die Rede ist, sind die Römer berühmt für ihre hohe kulturelle Entwicklung. Schon vor Beginn unserer Zeitrechnung haben sie sich mit philosophischen und komplexen staatsorganisationsrechtlichen Fragen beschäftigt. Berühmte Philosophen, wie Seneca, haben sich mit dem Menschen und seinem inneren Wesen auseinandergesetzt. Die gebildeten Römer und somit auch die römischen Juristen wurden stark vom sogenannten Stoizismus beeinflusst<sup>27</sup>. Diese griechische Philosophierichtung befasste sich schon früh mit den Fragen der Willensfreiheit und der Verantwortlichkeit. Der Mensch wurde nach seinem Charakter und den inneren Werten und nicht auf Grund seiner Erscheinung beurteilt. Nur eine solche Vorstellung vom Menschen lässt es zu, dass auch die Handlungen, die andere schädigen, ausgehend von dem Verursacher und

---

<sup>26</sup> Liebs: Römisches Recht, S.202.

<sup>27</sup> Das Bertelsmann Bildungsbuch, Spalte 951.

seiner inneren Haltung bewertet werden. Durch die Rezeption wurde somit auch im germanischen Raum auf ein Verschulden zur Beurteilung der Tat abgestellt. Ohne ein solches wurde die Tat dem Schädiger nicht zugerechnet und es trat keine Ersatzpflicht ein.

b) Das Verschulden im Naturrecht

Innerhalb des 17./18. Jahrhunderts wurde zusammen mit der Aufklärung die Naturrechtslehre für die Rechtswissenschaft ausschlaggebend<sup>28</sup>. Das Naturrecht, oder auch Vernunftrecht, bestand nach Ansicht seiner Anhänger aus zeitlos gültigen und vernunftnotwendigen Rechtssätzen, die über dem von den Menschen erfundenen Recht standen<sup>29</sup>. Es sah als Beurteilungsmaßstab allein die Vernunft jedes einzelnen Menschen.<sup>30</sup> Der Mensch wurde in der Zeit der Aufklärung des 18. Jahrhunderts als rationales Wesen begriffen, das sein Verhalten steuern kann und somit auch verantwortlich dafür ist. Weiter rückte das Individuum mitsamt seinen Gefühlen und Gedanken in den Mittelpunkt der Betrachtungen. Dies ist vor allem mit Blick auf die damalige Literatur erkennbar. So schrieb Immanuel Kant gegen Ende des 18. Jahrhunderts: „Da sie (die Natur) dem Menschen Vernunft und darauf sich gründende Freiheit des Willens gab, so war das schon eine klare Anzeige ihrer Absicht in Ansehung seiner Ausstattung. Er sollte nämlich nun nicht durch den Instinkt geleitet oder durch anerschaffene Kenntnis versorgt und unterrichtet; er sollte vielmehr alles aus sich selbst herausbringen.“<sup>31</sup>. Kant richtet

---

<sup>28</sup> *Conrad*: Band II, S. 375.

<sup>29</sup> *Köbler*: Juristisches Wörterbuch, S. 340.

<sup>30</sup> *Köbler*: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 151.

<sup>31</sup> *Kant*: Epochenumbruch 1800, 17.



den Blick auf den Menschen als handelndes Subjekt, bei dem hinter allen Handlungen der sie lenkende Wille betrachtet wird, und nicht auf ein Objekt, dem nur ein sichtbarer Erfolg zuzurechnen ist. Ausgehend von dieser individuellen Betrachtung erscheint es nur konsequent, dass das Naturrecht das Verschuldensprinzip als das richtige Prinzip anerkannte und es somit in der frühen Neuzeit weiterführte.

c) Das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR)

Das preußische allgemeine Landrecht, das 1794 in Kraft trat, verwendete als erstes Gesetzbuch den Begriff der unerlaubten Handlung als Titelüberschrift für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche<sup>32</sup>. Bezüglich des Verschuldens heißt es hier: „Wer einen Anderen aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, muss demselben vollständige Gnugthuung leisten“<sup>33</sup>. Somit stellt das Gesetz auf ein Verschulden als notwendiges Haftungserfordernis ab. Eine Ausnahme gilt innerhalb des ALR für die Zurechenbarkeit der Handlung von Kindern und Wahnsinnigen. So heißt es, dass bei Schäden durch eine der beiden Personengruppen der Schädiger aus seinem eigenen Vermögen haften könne<sup>34</sup>. Dies ist aber nur insoweit möglich, als der Schädiger nach Bezahlung des Schadens noch ausreichend vermögend ist, um seinen Unterhalt, oder bei einem Kind, seine Ausbildung zu bezahlen<sup>35</sup>. Somit wird dann von dem Grundsatz der Verschuldenshaftung eine Ausnahme gemacht, wenn der eigentlich Unzurechnungsfähige viel eigenes Vermögen

---

<sup>32</sup> Allgemeines Landrecht Preußens, I,6.

<sup>33</sup> Allgemeines Landrecht Preußens, I, 6, § 10.

<sup>34</sup> Allgemeines Landrecht Preußens, I, 6, § 41.

<sup>35</sup> Allgemeines Landrecht Preußens, I, 6, § 43.

besitzt. Diese Regelung beachtet abseits von der Einhaltung starrer Regelungen das Prinzip des Interessenausgleichs. So ist es unbillig, den Geschädigten den von einem Kind verursachten Schaden nicht ersetzen zu lassen, obwohl dieses ein großes Vermögen hat.

d) Die Gefährdungshaftung als Ausnahme

Schon schnell nach In Kraft Treten des ALR gab es weitere Ausnahmen vom Verschuldensprinzip im Sinne einer Gefährdungshaftung, was die generelle Haftung ohne Berücksichtigung eines Verschuldens bedeutete<sup>36</sup>. Solche Ausnahmen lagen immer dann vor, wenn jemand besonders große, nicht genau kontrollierbare Gefahren geschaffen hatte. Geschah ein Unglück, bei dem es zu einer Schädigung kam, so haftete derjenige, vom dem die Gefahr ausging, ohne ein notwendiges Verschulden. So entstand im Jahre 1838 das preußische Eisenbahngesetz, das eine verschuldensunabhängige Haftung der Eisenbahngesellschaften begründete<sup>37</sup>. Vor allem dieses Gesetz verdeutlicht, warum eine Gefährdungshaftung plötzlich von so großer Relevanz war: die Menschen hatten mit der Eisenbahn ein Fortbewegungsmittel geschaffen, das schneller und mächtiger war, als jedes bisher erschaffene Transportmittel. Verlor der Fahrer einmal die Kontrolle über die Eisenbahn oder waren die Schienen defekt, so konnte niemand das bevorstehende Unglück verhindern. Es wurde offensichtlich, dass jeder, der eine solche unkontrollierbare Gefahrenquelle schafft, auch dafür verantwortlich sein musste. Die Entwicklung einer solchen Gefährdungshaftung

---

<sup>36</sup> Creifelds: Rechtswörterbuch, S. 453.

<sup>37</sup> Ogorek: Untersuchungen der Gefährdungshaftung, S.63.

war also eine Reaktion auf die technische Entwicklung der damaligen Zeit.

#### 4) Die Schadensersatzpflicht im geltenden BGB

##### a) Das Verschuldensprinzip

Mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 hat sich der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der deliktischen Haftung gemäß § 823 Abs.1 BGB für das Verschuldensprinzip entschieden. Dies ergibt sich aus den Worten „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ in § 823 Abs.1 BGB. Somit soll den Schädiger nur dann eine Ersatzpflicht treffen, wenn er den Schaden willentlich oder aus Unachtsamkeit verursacht hat<sup>38</sup>. In Fällen der vis absoluta, also der willensbrechenden Kraft, treffen den Schädiger keine Ersatzpflichten, da er den Schaden nicht vermeiden konnte. Als Begründung wird angeführt, dass nur das Verschuldensprinzip dem Individuum eine ausreichende Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gewährleistete<sup>39</sup>. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Industrialisierung und die damit verbundene Verstädterung in dieser Epoche zu verstehen. Viele tausend Menschen zogen vom Land in die Städte<sup>40</sup>. Es konnte nicht schnell genug neuer Wohnraum geschaffen werden, weswegen oft mehrere fremde Menschen aus Platznot in einem Raum lebten. Innerhalb dieses Näheverhältnisses konnte nicht jede Rechtsgutverletzung eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen, sondern es bedurfte gewisser Kriterien. Ein solches

---

<sup>38</sup> *Mugdan*: Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band II S. 1074.

<sup>39</sup> *Mugdan*: Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band II, S. 1074.

<sup>40</sup> *Das Bertelsmann Bildungsbuch*, Spalte 1034.

Kriterium bildete das Verschulden, das eine Ersatzpflicht nur bei schuldhaft begangenen Schäden nach sich zieht. Zudem muss beachtet werden, dass die Errungenschaften der Menschen während der Aufklärung, also die Freiheit des Willens und die Selbstverantwortlichkeit, immer weiter verfestigt wurden, was ein Verschulden als Grundelement der Ersatzpflicht weiterhin notwendig machte. Das Veranlassungsprinzip wurde als ein Grundsatz angesehen, der in niedrigen Kulturkreisen angesiedelt war, die noch keine Differenzierung zwischen verschuldetem und unverschuldetem Schaden treffen konnten<sup>41</sup>. Ferner muss das Verschuldensprinzip im Zusammenhang mit den Grundprinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuches gesehen werden: Dem Bürgerlichen Gesetzbuch liegt der Grundsatz der Privatautonomie zu Grunde, die zum Inhalt hat, dass jedem Vertragsfreiheit, Formfreiheit und Gestaltungsfreiheit zugute kommen. Es ist die Idee, dass grundsätzlich jeder in Bezug auf seine Handlungen einen freien Willen hat und für Entscheidungen verantwortlich ist. Die Vernunft und die Entscheidungsfähigkeit des Menschen sind also das Fundament, auf dem das Bürgerliche Gesetzbuch aufgebaut ist. Somit entspricht dessen Systematik nur, wenn auch bei deliktischen Handlungen auf die Verantwortlichkeit oder das Verschulden abgestellt wird.

Kritiker des Verschuldensprinzips aber hielten dieses gerade in den Fällen für unbillig, in denen der von der Haftung Befreite auf Grund eines eigenen Vermögens den Schaden ersetzen konnte<sup>42</sup>. In solchen Situationen sollte das Hauptaugenmerk demnach auf den Schadensausgleich und nicht auf den Schutz des Unzurechnungsfähigen gerichtet

---

<sup>41</sup> *Mugdan*: Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 1074.

<sup>42</sup> *Gierke*: Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, S.260.

werden. Diese Kritik konnte sich allerdings nicht durchsetzen.

#### b) Die Gefährdungshaftung als Ausnahme

Von Anfang an waren bei der Gestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches Gefährdungstatbestände, bei denen ein Verschulden entbehrlich ist, vorgesehen<sup>43</sup>. Als Rechtfertigung für die Durchbrechung des Verschuldensprinzips zugunsten einer verschuldensunabhängigen Haftung wurden Gerechtigkeit und Billigkeit genannt. Im geltenden BGB finden sich verschiedene Tatbestände, bei denen ein Verschulden nicht notwendig ist. So vor allem im außervertraglichen Bereich die Tierhalterhaftung gemäß § 833 BGB. Der Tierhalter haftet für jeden Schaden, den das Luxustier anrichtet, unabhängig davon, ob er seine Aufsichtspflicht verletzt hat, oder nicht. Der Grund für die Haftungsverschärfung liegt in der Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens, die eine erhöhte Gefahr für andere Menschen bedeutet. Auch hier heißt der Grundsatz: wer eine Gefahrenquelle schafft, der muss im Ernstfall auch für die entstandenen Schäden aufkommen. Deshalb muss der Tierhalter auch dafür einstehen, wenn das Tier einen Schaden verursacht<sup>44</sup>.

#### IV. Die Bedeutung des Rechtsspruchwortes bezogen auf das Rechtsgeschäft

Der Wille ist -wie oben erwähnt- eine Grundvoraussetzung der Willenserklärung. Diese setzt sich zusammen aus einem

---

<sup>43</sup> *Mugdan*: Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 1074.

<sup>44</sup> *Palandt*: § 833 Rdnr.:1.

äußeren und einem inneren Tatbestand. Der innere Tatbestand besteht nach dem heutigen Standpunkt der Rechtswissenschaft aus drei wesentlichen Elementen: dem Handlungswillen, dem Erklärungsbewusstsein und dem Geschäftswillen<sup>45</sup>. Den äußeren Tatbestand bildet die Erklärung des Handelnden. Problematisch wird es, wenn der innere Tatbestand, also der Wille, nicht mit dem äußeren, der Erklärung, übereinstimmt. Dann muss geklärt werden, inwieweit der subjektive Wille zu berücksichtigen ist und vor allem welchen Einfluss ein fehlender Wille auf die Wirksamkeit der Willenserklärung hat. Dies gilt es im Folgenden zu untersuchen.

#### 1) Die Behandlung von Willensmängeln bis zur frühen Neuzeit

Bis zur Epoche des Naturrechts, 17./18.Jh., existierte der Begriff Willenserklärung zusammen mit tiefgehenden Irrtumslehren nicht<sup>46</sup>. Es lassen sich, auch auf Grund der dürftigen Quellenlage, nur wenige Grundtendenzen bis zur frühen Neuzeit erkennen.

##### a) Die Willensmängel im römischen Recht

###### (1) Der Irrtum als Willensmangel

Das römische Recht kannte allgemein Rechtsgeschäfte und deren Auslegung, wobei es nicht den Schwerpunkt auf den individuellen Willen, sondern auf die nach außen tretende Erklärung richtete<sup>47</sup>. Deshalb wurde Willensmängeln, als

---

<sup>45</sup> *Brox/Walker*: Allgemeiner Teil des BGB, Rdnr.: 84.

<sup>46</sup> *Haupt*: Die Lehre vom Irrtum, S. 3.

<sup>47</sup> *Kunke*: Römisches Privatrecht, S. 82.

Divergenz zwischen Willen und Erklärung, im Allgemeinen keine Bedeutung zugemessen. Dies ist insofern erstaunlich, als die Römer, wie schon dargestellt, stark zwischen dem inneren Willen und der äußeren Erscheinung innerhalb der deliktischen Haftung differenzierten. Eine Erklärung ist, dass der Erklärungsempfänger besonders hohen Schutz genießen sollte, da er an die Gültigkeit der Willenserklärung glaubte. Also wurde keine umfassende Interessenabwägung durchgeführt, sondern vielmehr einzig der Erklärungsempfänger geschützt.

## (2) Die Drohung als Willensmangel

Fraglich ist, inwieweit die Drohung als Willensmangel verstanden werden kann. Die Drohung gilt als das In-Aussicht-Stellen eines zukünftigen Übels<sup>48</sup>. Beeinflussungsfähig ist nur die den Willen beugende Gewalt, vis compulsiva genannt, die den Bedrohten einer psychischen Zwangslage aussetzt, bei der er reagieren und eine Entscheidung treffen muss<sup>49</sup>. Nicht in Betracht kommt die willensbrechende Gewalt, vis absoluta. Hier kann der Bedrohte keine Entscheidungen treffen und somit keine Willenserklärung abgeben<sup>50</sup>. Für die Beurteilung von Drohungen sind verschiedene Ansichten möglich. Erstens kann eine solche Zwangslage als unbeachtlich gewertet werden, so dass der Erklärende auch an eine durch Zwang bewirkte Erklärung gebunden wäre. Zweitens kann auf Grund des Zwanges die Freiheit der Willensbildung mit der Folge ausgeschlossen werden, dass von Anfang an keine wirksame Willenserklärung anerkannt wird. Die dritte Möglichkeit sieht die Willenserklärung als wirksam an, wobei dem Bedrohten eigene Rechtsmittel zur Verfügung stehen,

---

<sup>48</sup> Brox/ Walker: Allgemeiner Teil des BGB, Rdnr.: 464.

<sup>49</sup> Brox/ Walker: Allgemeiner Teil des BGB, Rdnr.: 464.

<sup>50</sup> Brox/ Walker: Allgemeiner Teil des BGB, Rdnr.: 464.

mit denen er sich gegen eine aus seiner Erklärung entstandene Forderung wehren kann. Das römische Recht folgte hier Letzterem: Die erzwungene Willenserklärung war wirksam, wobei dem Bedrohten eine Einrede zu Verfügung stand, die die Unwirksamkeit seiner Erklärung bedeutete<sup>51</sup>.

b) Die Behandlung der Willensmängel bei den Germanen  
Wegen fehlender Dokumente muss offenbleiben, ob die Germanen Willenserklärungen und Willensmängel kannten.

c) Die Behandlung der Willensmängel im Mittelalter  
Im Mittelalter wurde die Erklärung als solche beachtet und im Allgemeinen nicht der dahinter stehende Wille<sup>52</sup>. Insoweit wurden auch Mängel nicht weiter berücksichtigt. Es gab aber erste Ansätze, den Willen des Erklärenden und vor allem seine Motivationslage zu beachten. So heißt es im Sachsenspiegel übersetzt: „Jedes Gefangenen Tat und Versprechen, das er in Gefangenschaft verspricht, soll von Rechts wegen nicht stät (bindend) sein“<sup>53</sup>. Die Gefangenschaft wird hier als eine Zwangslage gesehen, die die freie Willensbildung beeinflusst. Als Ergebnis soll der Gefangene nicht an so entstandene Erklärungen gebunden sein. Es ist eine erste leichte Annäherung an die Beachtung des freien Willens erkennbar.

---

<sup>51</sup> *Kunke*: Römisches Privatrecht, S.109.

<sup>52</sup> *Mitteis/Lieberich*: Deutsches Privatrecht, S. 23.

<sup>53</sup> *Kaller*, zu: Ssp: III, 41, §1.



#### d) Ergebnis

Im Mittelalter galt grundsätzlich die wahrnehmbare Erklärung und keine innere Willensrichtung. Eine leichte Differenzierung zwischen innerem und äußerem Erklärungsstatbestand erfolgt, indem in Gefangenschaft gemachte Aussagen als unwirksam, bzw. nicht bindend angesehen werden.

#### 2) Die Behandlung der Willensmängel ab der frühen Neuzeit

##### a) Die Naturrechtslehre und die Willensmängel

Innerhalb der naturrechtlichen Strömungen entwickelten sich auf dem Gebiet der Irrtumslehre zwei verschiedene Theorien<sup>54</sup>.

##### (1) Die Erklärungstheorie

Die Vertreter der Erklärungstheorie hielten an der Erklärung fest, wobei jedweder Irrtum unbeachtlich war<sup>55</sup>. Diese Lehre schützte den Erklärungsempfänger, der an die Wirksamkeit der Erklärung glaubte, und diente so dem Vertrauensschutz.

##### (2) Die Willenstheorie

Die Willenstheorie aber stellte nicht auf die nach außen tretende Erklärung, sondern vielmehr auf den subjektiven Willen des Erklärenden ab und schützte somit den Irrenden<sup>56</sup>. Hier sollte der Irrtum zur Unwirksamkeit der Willenserklärung und somit des Rechtsgeschäfts führen. Diese Ansicht folgt dem Grundsatz, dass der Wille die Seele, oder besser das Fundament einer jeden Willenserklärung ist.

---

<sup>54</sup> *Haupt*: Die Lehre vom Irrtum, S. 25.

<sup>55</sup> *Haupt*: Die Lehre vom Irrtum, S. 35.

<sup>56</sup> *Haupt*: Die Lehre vom Irrtum, S. 25.

Nach Meinung mancher Anhänger der Lehre musste der Irrende dann Schadensersatz leisten, wenn er schuldhaft irrte<sup>57</sup>.

### (3) Ergebnis

In der frühen Neuzeit wurden Willenserklärungen und ihre Elemente zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte detailliert untersucht, wobei sich im Zuge der Naturrechtslehre zwei Hauptlehren herausbildeten. Die Willenstheorie stellte auf den wahren Willen des Erklärenden ab, wohingegen die Erklärungstheorie an der einmal geäußerten Willenserklärung festhielt.

b) Die Behandlung der Willensmängel im Preußischen ALR  
Im Jahre 1794 trat das Allgemeine Landrecht in Preußen in Kraft (ALR), das zum ersten Mal den Begriff der Willenserklärung verwendet<sup>58</sup>. Der gesamte vierte Teil handelt von der Willenserklärung und ihren Voraussetzungen. Hier kennzeichnet § 76 ALR die Willenserklärung als Äußerung einer Absicht<sup>59</sup>. Die Absicht wird als der Kern oder -das Rechtssprichwort zitierend- als die Seele der Willenserklärung gesehen.

### (1) Der Irrtum als Willensmangel

Sollte ein Irrtum des Erklärenden vorliegen, so bestimmt § 84 ALR, dass die Willenserklärung entkräftet, bzw. unwirksam ist<sup>60</sup>. Dies soll unabhängig davon eintreten, ob der Irrtum schuldhaft oder schuldlos bestand. Beim schuldhaften Irrtum ist der Irrende dem Erklärungsempfänger jedoch zum

---

<sup>57</sup> *Haupt*: Die Lehre vom Irrtum, S. 29.

<sup>58</sup> *Haupt*: Die Lehre vom Irrtum, S. 32.

<sup>59</sup> *Fürstenthal*: Das preußische Civilrecht, S. 45.

<sup>60</sup> *Fürstenthal*: Das preußische Civilrecht, S. 50.

Schadensersatz verpflichtet<sup>61</sup>. Diese Regelung beinhaltet zwei wichtige Grundsätze: erstens ist ausschließlich der Wille des Erklärenden maßgeblich. Zweitens wird der Grundsatz der Vertrauenshaftung beachtet. Wenn der Irrtum schuldhaft besteht, dann ist es dem Erklärenden zuzumuten, den Schaden des Empfängers zu tragen. Denn der Erklärende selbst hätte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt den Irrtum und so folglich auch den Schaden vermeiden können.

(2) Die Behandlung der Drohung

§ 79 ALR enthält die wesentlichen Grundsätze zur Behandlung einer erzwungenen Willenserklärung. Danach sind alle Willenserklärungen, die auf Grund psychischen oder physischen Zwangs zustande gekommen sind, unwirksam<sup>62</sup>. Dies unterstreicht den Grundsatz, dass ein Wille nur dann gebildet werden kann, wenn kein Zwang besteht. Denn nur, wenn der Wille ohne die Angst vor einem Übel gebildet wird, dann ist er frei und nur dann können verbindliche Erklärungen abgegeben werden, die dem Erklärenden zugerechnet werden können.

c) Savignys Irrtumslehre

(1) Der Irrtum als Willensmangel

Für Savigny bestand jede Willenserklärung aus einem Willen, einer nach außen tretenden Erklärung und der Übereinstimmung beider miteinander<sup>63</sup>. Für das Wirksamsein einer Willenserklärung war es also erforderlich, dass keine Differenzen zwischen dem inneren und dem äußeren

---

<sup>61</sup> Fürstenthal: Das preußische Civilrecht, S. 50.

<sup>62</sup> Fürstenthal: Das preußische Civilrecht, S. 47.

<sup>63</sup> Savigny: System des heutigen Römischen Rechts, Band III, S. 258.

Tatbestand vorlagen. Bezogen auf das Rechtssprichwort ist der Wille also die Seele der Erklärung und somit ein notwendiger Bestandteil. Sobald Wille und Erklärung nicht übereinstimmen, sieht Savigny eine Erklärung ohne einen Willen<sup>64</sup>. Die Abwesenheit des Willens bewirkt nun, dass überhaupt keine Willenserklärung vorliegt. Dies führt zu dem Schluss, dass das Rechtsgeschäft ipso iure nichtig sein muss<sup>65</sup>. So ist es auch konsequent, dass eine Schadensersatzpflicht des Irrenden generell ausgeschlossen wird<sup>66</sup>. Denn wo von Anfang an keine wirksame Willenserklärung vorliegt, können keine vertraglichen Schadenersatzansprüche bestehen.

## (2) Die Drohung und deren Bedeutung

Auch die Drohung mit einem Übel hat Auswirkungen auf die Willensbildung. Savigny aber sah in der Drohung keine Gefahr für die freie Willensbildung<sup>67</sup>. Dies sollte seiner Meinung nach dazu führen, dass eine durch Drohung entstandene Willenserklärung wirksam ist. Eine Korrektur findet in diesem Falle durch das Gesetz statt<sup>68</sup>. Savigny unterscheidet hier sehr passend zwischen den natürlichen Gegebenheiten und der Aufgabe des Rechts. De facto kann der Bedrohte zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen. Er kann sich beugen oder versuchen, der Drohung standzuhalten. Also liegt eine Willensbildung vor, wobei der Erklärende seinen in der Situation tatsächlich vorhandenen subjektiven Willen äußert und so sowohl innerer als auch

---

<sup>64</sup> Savigny: System des heutigen Römischen Rechts, Band III, S.258.

<sup>65</sup> Savigny: System des heutigen Römischen Rechts, Band III, S. 268.

<sup>66</sup> Savigny: System des heutigen Römischen Rechts, Band III, S. 294.

<sup>67</sup> Savigny: System des heutigen Römischen Rechts, Band III, S. 108.

<sup>68</sup> Savigny: System des heutigen Römischen Rechts, Band III, S. 108.

äußerer Tatbestand übereinstimmen. Einzig das Motiv der Willensbildung wird durch den Drohenden beeinflusst. Somit liegt eine Willenserklärung vor. An dieser Stelle tritt das Recht in Erscheinung, dessen Aufgaben unter anderem der parteiliche Interessenausgleich und der Schutz der Schwächeren sind. Hier muss die Rechtsordnung dem Bedrohten die Möglichkeit geben, die aus falschen Motiven gefasste Entscheidung revidieren zu können. Ob dies durch Anfechtung oder automatische Nichtigkeit eintritt, ist zunächst einmal irrelevant. Savigny ist also zuzustimmen, dass eine durch Drohung bewirkte Erklärung grundsätzlich eine Willenserklärung ist. Die Rechtsfolgen dieser Erklärung müssen dann per Gesetz interessengerecht gelöst werden.

d) Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Einigung auf einen Kompromiss

(1) Der Irrtum als Willensmangel

Während der Beratung zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches waren vor allem zwei Positionen zur Behandlung eines Erklärungsirrtums relevant: einer Meinung nach sollten Erklärungen, die unter einem Erklärungsirrtum litten, nichtig sein<sup>69</sup>. Dafür spräche, dass es dem Irrenden nicht zuzumuten sei, dem Vertragspartner gegenüber einen Irrtum zu erklären und somit einen eigenen Fehler öffentlich einzugestehen<sup>70</sup>. Die entgegengesetzte Meinung sah für eine solche Willenserklärung die Anfechtung vor<sup>71</sup>. Als Argumente wurden hier die praktische Handhabung und der Interessenausgleich genannt<sup>72</sup>. So könne der Irrende trotz

---

<sup>69</sup> *Mugdan*: Die gesammelten Materialien zum BGB, Band I, S. 713.

<sup>70</sup> *Mugdan*: Die gesammelten Materialien zum BGB, Band I, S. 715.

<sup>71</sup> *Mugdan*: Die gesammelten Materialien zum BGB, Band I, S. 713.

<sup>72</sup> *Mugdan*: Die gesammelten Materialien zum BGB, Band I, S. 715.

Irrtum an dem Vertrag festhalten, wenn er es wolle. Zudem sei der Vertragspartner nicht benachteiligt, wenn die Willenserklärung bestehen bleibe. Folgendes, was unverändert im heutigen BGB zu finden ist, hat sich durchgesetzt: § 119 Abs.1: „Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.“ Diese Regelung zeigt zweierlei: erstens ist eine Willenserklärung, die auf einem Irrtum beruht, wirksam, aber zweitens kann der sich Irrende diese Willenserklärung anfechten. Die Anfechtung beseitigt die Erklärung gem. § 142 Abs.1 BGB *ex tunc*, so dass sie als von Anfang an nichtig angesehen wird. Insoweit dringt also die Willenstheorie durch, die auf den eigentlichen Willen des Erklärenden die Gewichtung legt. Aber es wird nicht ausschließlich bei der Bewertung dieses rechtlichen Problems der Irrende geschützt, vielmehr liegt hier ein Kompromiss vor: gemäß § 122 Abs.1 BGB muss der Anfechtende, dem ein Irrtum unterlaufen ist, dem Erklärungsempfänger den Vertrauensschaden ersetzen. Dies ist der Schaden, der dem anderen entstanden ist, weil er auf die Gültigkeit der Willenserklärung vertraut hat<sup>73</sup>.

## (2) Die Drohung und deren Bedeutung

Gemäß § 123 Abs.1 BGB heißt es: „Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten“. Eine erzwungene Willenserklärung ist also von Anfang an erst einmal wirksam, aber der Bedrohte kann sie durch eine Anfechtung nichtig werden lassen. Somit

---

<sup>73</sup> Brox/ Walker: Allgemeiner Teil des BGB, Rdnr. 446.

hat der Bedrohte die Möglichkeit zwischen Wirksamkeit und Nichtigkeit seiner Erklärung autonom zu wählen<sup>74</sup>.

### (3) Ergebnis

Bei der Irrtumsanfechtung im geltenden Recht versucht der Gesetzgeber sowohl dem Interesse des Irrenden als auch dem des Erklärungsempfängers gerecht zu werden. Dies geschieht dadurch, dass er dem Irrenden die Möglichkeit gibt, gemäß § 119 Abs.1 BGB seine Erklärung anzufechten, wohingegen der Empfänger der Erklärung den Schaden ersetzt verlangen kann, den er durch das Vertrauen auf die Willenserklärung erlitten hat. Somit hat sich der Gesetzgeber nicht für eine der beiden Haupttheorien, Willens- und Erklärungstheorie, entschieden, sondern vielmehr versucht, einen vermittelnden Weg zu finden. Bei einer Drohung ist die dadurch entstandene Erklärung auch nicht automatisch nichtig. Vielmehr besteht für den Bedrohten wiederum der Vorteil, dass er entscheiden kann, ob die Erklärung wirksam sein soll, oder nicht.

## V. Der freie Wille in Zeiten der Hirnforschung

Aus der vorangegangenen Darstellung ergibt sich, dass sich innerhalb der verschiedenen Epochen eine sehr subjektive Betrachtungsweise gegenüber dem menschlichen Verhalten durchgesetzt hat. Es wird nicht einzig auf den äußerlich sichtbaren Erfolg, sondern viel stärker auf den zu Grunde liegenden Willen abgestellt. Fraglich ist, inwieweit eine solche Sichtweise in einer Zeit, in der menschliche Verhaltensweisen aus medizinischer Sicht besser denn je

---

<sup>74</sup> *Kramer*, in: MünchenerKommentar, § 123 BGB, Rdnr.: 52.

verstanden und auf eine unbewusste Steuerung zurückgeführt werden, noch haltbar ist. Die Frage lautet: Hat der Mensch tatsächlich einen freien Willen oder ist sein Verhalten bestimmt durch Gene und neurophysiologische Abläufe? Manche behaupten gar, der freie Wille sei nichts als eine Illusion des Menschen<sup>75</sup>. So denken die Anhänger des Determinismus, der Lehre von der Bestimmung des Willens durch äußere oder innere Ursachen<sup>76</sup>. Dieser Lehre gemäß ist das Handeln des Menschen nicht das Ergebnis einer Willensentscheidung, sondern Ausdruck der genetischen Anlage und der Umweltbeeinflussung.

Schon früh haben verschiedene Forscher angefangen, den Grund für das menschliche Verhalten in der Erbanlage zu sehen. So war Cesare Lombroso Mitte des 19. Jahrhunderts der Meinung, dass ein Verbrecher schon an äußeren Merkmalen leicht zu erkennen sei<sup>77</sup>. Eine solche Ansicht ist vor allem im Deliktrecht deshalb relevant, weil sie den „geborenen Verbrecher“ unterstellt und somit das Schuldprinzip hinfällig machen würde. Denn wer bereits als Verbrecher zur Welt kommt, der begeht Straftaten nicht auf der Grundlage eines freien Entschlusses, sondern weil er dazu veranlagt ist.

Heutzutage gibt es verschiedene Methoden, mittels derer nachgewiesen werden soll, dass das menschliche Verhalten vorbestimmt ist, bzw. im Unterbewusstsein gelenkt wird. So wurde im Zuge von Zwillingsstudien untersucht, ob eineiige Zwillinge sich häufiger gleich verhalten, als es zweieiige tun<sup>78</sup>. Diese Studien haben gezeigt, dass es einen gewissen

---

<sup>75</sup> Der Spiegel: 31/ 2007, S. 110.

<sup>76</sup> Duden: Das Fremdwörterbuch.

<sup>77</sup> *Schwind*: Kriminologie, §4, Rdnr.: 15.

<sup>78</sup> *Meier*: Kriminologie, § 3, Rdnr.: 25.



Zusammenhang zwischen Erbanlage und der Strafauffälligkeit, also der Verhaltensweisen, gibt. Aber diese Ergebnisse haben vor allem gezeigt, dass andere Faktoren, wie etwa die Familienverhältnisse, besonders wichtig für die Entwicklung und somit für das Verhalten des Kindes sind<sup>79</sup>. Weiterhin besteht heute die Möglichkeit, während der einzelnen Phasen der Entscheidungsfindung das Gehirn und seine Aktivitäten zu beobachten und zu messen<sup>80</sup>. So soll das menschliche Verhalten neurowissenschaftlich erklärt werden können. In diesem Zusammenhang erklärte Hans Markowitsch, Hirnforscher aus Bielefeld, dass das menschliche Handeln durch Vorschaltungen im Gehirn vorbestimmt sei<sup>81</sup>. Dies würde bedeuten, dass das Schuldprinzip, das von einem wählbaren Verhalten ausgeht, nicht weiter haltbar wäre. Auch ist fraglich, wie bei einem solchen Hintergrund Willenserklärungen behandelt werden müssten. Inwieweit soll die subjektive Seite beachtet werden, wenn der Erklärende überhaupt nicht bewusst eine Erklärung wählen konnte? Das Institut der Anfechtung wäre dann besonders unter dem Aspekt des Erklärungsirrtums äußerst fraglich, da kein bewusster Wille gebildet wird. Es ist also ersichtlich, dass die geltenden Rechtsgrundsätze nicht mehr haltbar wären, wenn sich tatsächlich herausstellen würde, dass der Mensch keinen freien Willen hat, sondern ausschließlich von neurochemischen Prozessen im Gehirn gelenkt wird. Bis das aber bewiesen wird, muss weiter angenommen werden, dass der Mensch sich bewusst zwischen verschiedenen Verhaltensweisen entscheiden kann.

---

<sup>79</sup> Mergen: Kriminologie, S. 76.

<sup>80</sup> *Psychologie Heute*: Januar 2008, S. 76.

<sup>81</sup> *Der Spiegel*: 31/ 2007, S. 117.

## VI. Rechtssprichwörter - verstaubt oder aktueller denn je?

Nach den Untersuchungen über die Herkunft und die Entwicklung des Rechtsspruchwortes: „Der Wille ist des Werkes Seele“ bleibt nun die Frage, wie relevant dieses in der heutigen Zeit ist. Aus der vorangegangenen Darstellung ergibt sich, dass sich der Mensch in seinem rechtlichen Denken über die verschiedenen Jahrhunderte hinweg immer mehr mit dem subjektiven Willen jedes Einzelnen beschäftigt hat und diesem wachsende Bedeutung hat zukommen lassen. Dies hat dazu geführt, dass das Deliktrecht ein Verschulden und somit eine innere Willensrichtung fordert. Und es hat dazu geführt, dass Willenserklärungen nicht nur objektiv, wie zur Zeit der Römer, sondern vor allem subjektiv betrachtet werden. Dadurch wurde dem Erklärenden mit dem Institut der Anfechtung die Möglichkeit gegeben, seinen eigentlichen Willen durchzusetzen. Doch gerade in den Zeiten, in denen die medizinische Forschung immer weiter Fortschritte macht, natürliche Prozesse, wie sie im Gehirn ablaufen, zu untersuchen und sichtbar zu machen, stellt sich die Frage, ob der Mensch tatsächlich einen eigenen freien Willen hat, und ob die Rechtsprinzipien des Verschuldens und der Willensfreiheit tatsächlich noch weiter aufrechterhalten werden können. Die kritische Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Wille tatsächlich die Seele aller menschlichen Handlungen ist, ist gerade deshalb interessanter denn je, weil wir einen viel größeren Wissenshorizont haben als unsere Vorfahren und somit die Prozesse menschlicher Willensbildung besser nachvollziehen können, wobei es immer zweifelhafter wird, ob wir tatsächlich frei handeln. Gerade diese Zweifel über die menschliche Willensfreiheit führen dazu, dass das Rechtsspruchwort mit seiner Bedeutung nicht verstaubt, sondern tatsächlich aktueller ist, als es jemals der Fall war.

